



Amt / Abt.: 62
Az.: 620-6320 Da
Datum: 20.11.2020
Drucksache: 1-117/2020
TOP: Ö04

Vorlage für:
Stadtrat

am:
01.12.2020

öffentliche Sitzung

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau

Beschluss-Vorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die vom Werkausschuss der GTL empfohlene Gebührenerhöhung.
2. Der Stadtrat beschließt die erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau (BGS/EWS) vom 29.05.2020.

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift


1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 62
GTL/ Fachbereich Betriebswirtschaft/ Verwaltung
Az.: 620-6320 Da
Drucksachen-Nr. 1-117/2020

Dem Stadtrat
in öffentlicher Sitzung am 01.12.2020
vorgelegt.

Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau

I. SACHVERHALT

Die Abwassergebühr dient - ebenso wie der Kanalherstellungsbeitrag - zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage, also des Klärwerks und Kanalnetzes der Stadt Lindau nebst allen hiermit verbundenen Aufwänden. Die Abwassergebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben.

Da die vorhandenen Überdeckungen nunmehr aufgezehrt sind, wurde eine Neukalkulation vorgenommen. Sie beruht auf den unten näher ausgeführten Berechnungsgrundlagen und ergab zwei Varianten, welche im Werkausschuss der GTL am 17.11.2020 vorberaten wurden. Es wurde die Variante 2 (jeweils zweijährige Kalkulation) für die Vorlage im Stadtrat beschlossen und dem Stadtrat empfohlen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau (BGS/EWS) entsprechend zu ändern.

1. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen für die Gebühr finden sich in Artikel 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG). Weiterhin bestimmen der Gleichheitsgrundsatz (Gleiche Leistungen müssen gleich behandelt werden.) und das Äquivalenzprinzip (Die erbrachte Leistung und monetäre Gegenleistung müssen verhältnismäßig sein.) die Gebührenkalkulation. Nach dem im KAG verankerten Kostendeckungsprinzip dürfen zum einen die betriebswirtschaftlichen Kosten nicht überstiegen werden (Kostenüberdeckungsverbot) und zum anderen soll die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung keine Unterdeckungen erwirtschaften (Kostendeckungsgebot). Die jeweils entstehenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen sind innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Der maximale Kalkulationszeitraum einer Gebührenkalkulation darf diese vier Jahre nicht überschreiten.

2. Gebührensatz

Der derzeitige Abwassergebührensatz von 2,60 €/m³ ist seit dem 01.11.2011 unverändert. Mit diesem Gebührensatz wurden die vorhandenen Gebührenausrückstellungen (Kostenüberdeckungen) bis zum Jahr 2019 nahezu vollständig ausgeglichen. Die verbleibende Überdeckung zum 31.12.2019 beträgt ohne Verzinsung noch 272.708 €. Wie im Werkausschuss vom 23.07.2020 unter dem Punkt TOP Ö04 „Betriebskostenabrechnung 2019 - Abwasserwirtschaft“ beschlossen, ist eine entsprechende Überdeckung kalkulatorisch zu verzinsen. Die verzinste Überdeckung beläuft sich mithin auf eine Summe in Höhe von 361.061 €. Diese reicht nicht aus, um die Kostensteigerung in der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020 auszugleichen. Ende 2020 wird voraussichtlich eine Unterdeckung von ca. 1.011.608 € entstehen.

II. FACHLICHE BEWERTUNG

1. Kostenentwicklung

Die Kosten in der Abwasserbeseitigung haben sich seit 2008 von ca. 5.000.000 € bis 2019 auf ca. 6.250.000 € gesteigert. Es ist daher zwingend geboten, den derzeitigen Gebührensatz auf ein kostendeckendes Niveau anzuheben. Die folgende Tabelle zeigt dabei die Entwicklung der jährlichen Ergebnisse in der Abwasserbeseitigung - in Summe ohne Verzinsung 272.708 €.

Entwicklung der Kosten, der Erlöse und der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in der Abwasserbeseitigung			
Jahr	Kosten in €	Erlöse in €	Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)
vor 2008			653.525,93
2008	4.992.004,27	4.869.225,29	-122.778,98
2009	5.109.008,27	4.917.322,32	-191.685,95
2010	5.111.860,45	4.930.711,07	-181.149,38
2011	5.095.922,40	5.350.769,38	254.846,98
2012	5.027.131,12	5.429.430,61	402.299,49
2013	4.905.534,31	5.450.825,30	545.290,99
2014	4.922.982,52	5.262.024,50	339.041,98
2015	5.606.415,03	5.520.665,74	-85.749,29
2016	5.537.802,34	5.552.690,39	14.888,05
2017	5.606.543,36	5.482.690,70	-123.852,66
2018	5.991.714,47	5.600.917,32	-390.797,15
2019	6.245.980,53	5.404.808,52	-841.172,01
Summe vorhandene Kostenüberdeckung			272.708,00

2. Gebührenkalkulationsschema

Die Kalkulation wird anhand des nachfolgenden Schemas durchgeführt:

Betriebskosten (Personalaufwendungen, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten...)

./. **laufende Einnahmen** (Straßenentwässerungsanteil, Kostenersätze etc.)

+ **Kalkulatorische Kosten**

Abschreibungen abzgl. Auflösung der Ertragszuschüsse

(Zuweisungen/ Beiträge/ Ersätze)

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

= **Gebührenfähiger Aufwand**

÷ **Bemessungseinheiten**

(Schmutzwassermenge ca. 1.600.000 m³/Jahr)

= **Kostendeckender Gebührensatz**

3. Berechnung

Die Variante 2 geht von jeweils zweijährigen Kalkulationen und damit einer stufenweisen Erhöhung der Abwassergebühr aus. Dies führt für den Zeitraum 2021 - 2022 zu einer kostendeckenden Abwassergebühr in Höhe von 3,00 €/m³, eine Erhöhung um 0,40 €/m³. Für den anschließenden Gebührenzeitraum von 2023 - 2024 würde hier die Abwassergebühr auf 3,30 €/m³, also nochmals um 0,30 €/m³ steigen. Die Gebührenerhöhung in den Jahren 2021 - 2022 entspricht bei einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch pro Person von 40 m³/Jahr 16 € pro Jahr oder 1,33 € pro Monat. In den Jahren 2023 - 2024 ergibt sich eine weitere Steigerung um 12 € pro Jahr oder 1,00 € pro Monat.

Bei 3,00 €/m ³ für die Jahre 2021 - 2022 und 3,30 €/m ³ für die Jahre ab 2023			
Jahr	Jahresergebnis	Aufgelaufene Über- Unterdeckungen einschließlich kalkulatorischer Verzinsung 2019 - 2024	Gebühr €/m ³ - Abwasser für den Verbraucher
2019	- 928.650 €	361.061 €	2,60 €
2020	- 1.277.000 €	1.011.608 €	2,60 €
2021	18.455 €	1.010.695 €	3,00 €
2022	- 187.320 €	1.217.341 €	3,00 €
2023	244.680 €	991.824 €	3,30 €
2024	99.680 €	908.628 €	3,30 €

Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass besser auf etwaige künftige Kostenveränderungen in der Abwasserbeseitigung reagiert werden kann. Die derzeit bestehende Unterdeckung wird etwas später aufgeholt.

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

In Folge der Werkausschusssitzung vom 17.11.2020 wurde eine Änderungssatzung vorbereitet, welche die vom Werkausschuss empfohlene Gebührenerhöhung umsetzt. Diese Änderungssatzung (siehe Anlage) wird dem Stadtrat nun erstmalig zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese soll am 01.01.2021 in Kraft treten.

Die Änderungssatzung wurde mit dem Rechtsamt der Stadt Lindau entsprechend abgestimmt.

III. BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Stadtrat beschließt die vom Werkausschuss der GTL empfohlene Gebührenerhöhung.
2. Der Stadtrat beschließt die erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau (BGS/EWS) vom 29.05.2020.

Lindau, den 20.11.2020



Kai Kattau
Werkleiter

Anlagen

Drucksache Nr. 8-039/2020 aus der Werkausschusssitzung vom 17.11.2020

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau (BGS/EWS) vom 29.05.2020



Amt / Abt.: 62/620
Az.: 620-6320 Da
Datum: 09.11.2020
Drucksache: 8-039/2020
TOP: Ö04

Vorlage für:
Werkausschuss GTL

am:
17.11.2020

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau	
Beschluss-Vorschlag:	
<ol style="list-style-type: none">1. Der Werkausschuss entscheidet sich für eine Gebührenvariante und empfiehlt dem Stadtrat, die entsprechende Gebührenanpassung zu beschließen.2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau entsprechend der beschlossenen Variante.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 62
GTL/ Fachbereich Betriebswirtschaft/ Verwaltung
Az.: 620-6320 Da
Drucksachen-Nr. 8-039/2020

Dem Werkausschuss
in öffentlicher Sitzung am 17.11.2020
vorgelegt.

Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau

I. SACHVERHALT

Die Abwassergebühr dient - ebenso wie der Kanalherstellungsbeitrag - zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage, also des Klärwerks und Kanalnetzes der Stadt Lindau nebst allen hiermit verbundenen Aufwänden. Die Abwassergebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben.

1. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen für die Gebühr finden sich in Artikel 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG). Weiterhin bestimmen der Gleichheitsgrundsatz („Gleiche Leistungen müssen gleich behandelt werden.“) und das Äquivalenzprinzip („Die erbrachte Leistung und monetäre Gegenleistung müssen verhältnismäßig sein.“) die Gebührenkalkulation. Nach dem im KAG verankerten Kostendeckungsprinzip dürfen zum einen die betriebswirtschaftlichen Kosten nicht überstiegen werden (Kostenüberdeckungsverbot) und zum anderen soll die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung keine Unterdeckungen erwirtschaften (Kostendeckungsgebot). Die jeweils entstehenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen sind innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Der maximale Kalkulationszeitraum einer Gebührenkalkulation darf diese vier Jahre nicht überschreiten.

2. Gebührensatz

Der derzeitige Abwassergebührensatz von 2,60 €/m³ ist seit dem 01.11.2011 unverändert. Mit diesem Gebührensatz wurden die vorhandenen Gebührenausgleichsrückstellungen (Kostenüberdeckungen) bis zum Jahr 2019 nahezu vollständig ausgeglichen. Die verbleibende Überdeckung zum 31.12.2019 beträgt ohne Verzinsung noch 272.708 €. Wie im Werkausschuss

vom 23.07.2020 unter dem Tagesordnungspunkt Ö04 „Betriebskostenabrechnung 2019 - Abwasserwirtschaft“ beschlossen, ist eine entsprechende Überdeckung kalkulatorisch zu verzinsen. Die verzinste Überdeckung beläuft sich mithin auf eine Summe in Höhe von 361.061 €. Diese reicht nicht aus, um die Kostensteigerung in der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020 auszugleichen. Ende 2020 wird voraussichtlich eine aufgelaufene Unterdeckung von ca. 1.011.608 € entstehen.

II. FACHLICHE BEWERTUNG

1. Kostenentwicklung

Die Kosten in der Abwasserbeseitigung haben sich seit 2008 von ca. 5.000.000 € bis 2019 auf ca. 6.250.000 € gesteigert. Es ist daher zwingend geboten, den derzeitigen Gebührensatz auf ein kostendeckendes Niveau anzuheben. Die folgende Tabelle zeigt dabei die Entwicklung der jährlichen Ergebnisse in der Abwasserbeseitigung - in Summe ohne Verzinsung 272.708 €.

Entwicklung der Kosten, der Erlöse und der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in der Abwasserbeseitigung			
Jahr	Kosten in €	Erlöse in €	Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)
vor 2008			653.525,93
2008	4.992.004,27	4.869.225,29	-122.778,98
2009	5.109.008,27	4.917.322,32	-191.685,95
2010	5.111.860,45	4.930.711,07	-181.149,38
2011	5.095.922,40	5.350.769,38	254.846,98
2012	5.027.131,12	5.429.430,61	402.299,49
2013	4.905.534,31	5.450.825,30	545.290,99
2014	4.922.982,52	5.262.024,50	339.041,98
2015	5.606.415,03	5.520.665,74	-85.749,29
2016	5.537.802,34	5.552.690,39	14.888,05
2017	5.606.543,36	5.482.690,70	-123.852,66
2018	5.991.714,47	5.600.917,32	-390.797,15
2019	6.245.980,53	5.404.808,52	-841.172,01
Summe vorhandene Kostenüberdeckung			272.708,00

2. Gebührenkalkulationsschema

Die Kalkulation wird anhand des nachfolgenden Schemas durchgeführt:

Betriebskosten (Personalaufwendungen, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten...)

./. **laufende Einnahmen** (Straßenentwässerungsanteil, Kostenersätze etc.)

+ **Kalkulatorische Kosten**

Abschreibungen abzgl. Auflösung der Ertragszuschüsse

(Zuweisungen/ Beiträge/ Ersätze)

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

= **Gebührenfähiger Aufwand**

÷ **Bemessungseinheiten**

(Schmutzwassermenge ca. 1.600.000 m³/Jahr)

= **Kostendeckender Gebührensatz**

3. Berechnungsszenarien

Um die erforderliche Gebührenerhöhung möglichst verträglich zu gestalten, wurden zwei Berechnungsszenarien erstellt:

a) Variante 1

Die Variante 1 geht von einer einmaligen Gebührenerhöhung für die Jahre 2021 - 2024 aus. Im Ergebnis wird eine Erhöhung für diesen Vierjahres-Zeitraum um 0,50 €/m³ und damit eine neue Abwassergebühr von 3,10 €/m³ notwendig. Der Vorteil dieser Variante für den Nutzer ist die gleichbleibende Gebührenhöhe über den längeren Zeitraum von vier Jahren. Die Gebührenerhöhung entspricht bei einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch pro Person von 40 m³/Jahr 20 € pro Jahr oder 1,67 € pro Monat.

Bei 3,10 €/m ³ für die Jahre 2021 - 2024			
Jahr	Jahresergebnis	Aufgelaufene Über- Unterdeckungen einschließlich kalkulatorischer Verzinsung 2019 - 2024	Gebühr €/m ³ - Abwasser für den Verbraucher
2019	- 928.650 €	361.061 €	2,60 €
2020	- 1.277.000 €	1.011.608 €	2,60 €
2021	196.455 €	831.137 €	3,10 €
2022	9.320 €	855.084 €	3,10 €
2023	115.320 €	986.377 €	3,10 €
2024	260.320 €	1.266.236 €	3,10 €

b) Variante 2

Die Variante 2 geht von jeweils zweijährigen Kalkulationen und damit einer stufenweisen Erhöhung der Abwassergebühr aus. Dies führt für den Zeitraum 2021 - 2022 zu einer kostendeckenden Abwassergebühr in Höhe von 3,00 €/m³, eine Erhöhung um 0,40 €/m³. Für den anschließenden Gebührenzeitraum von 2023 - 2024 würde hier die Abwassergebühr auf 3,30 €/m³, also nochmals um 0,30 €/m³ steigen. Die Gebührenerhöhung in den Jahren 2021 - 2022 entspricht bei einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch pro Person von 40 m³/Jahr 16 € pro Jahr oder 1,33 € pro Monat. In den Jahren 2023 - 2024 ergibt sich eine weitere Steigerung um 12 € pro Jahr oder 1,00 € pro Monat.

Bei 3,00 €/m ³ für die Jahre 2021 - 2022 und 3,30 €/m ³ für die Jahre ab 2023			
Jahr	Jahresergebnis	Aufgelaufene Über- Unterdeckungen einschließlich kalkulatorischer Verzinsung 2019 - 2024	Gebühr €/m ³ - Abwasser für den Verbraucher
2019	- 928.650 €	361.061 €	2,60 €
2020	- 1.277.000 €	1.011.608 €	2,60 €
2021	18.455 €	1.010.695 €	3,00 €
2022	- 187.320 €	1.217.341 €	3,00 €
2023	244.680 €	991.824 €	3,30 €
2024	99.680 €	908.628 €	3,30 €

c) Variantenvergleich

Der Vorteil der Variante 1 liegt darin, dass es sich zum einen um einen gleichbleibenden Gebührenansatz für den Kalkulationszeitraum von vier Jahren handelt und die derzeit bestehende Unterdeckung schneller beseitigt werden kann.

Der Vorteil der Variante 2 liegt darin, dass besser auf etwaige künftige Kostenveränderungen in der Abwasserbeseitigung reagiert werden kann. Die derzeit bestehende Unterdeckung wird erst später aufgeholt.

III. BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Werkausschuss entscheidet sich für eine Gebührenvariante und empfiehlt dem Stadtrat, die entsprechende Gebührenanpassung zu beschließen.

2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau entsprechend der beschlossenen Variante.

Lindau, den 09.11.2020



Matthias Tremmel
Fachbereichsleiter Betriebswirtschaft/ Verwaltung

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Lindau (BGS/EWS) vom 29.05.2020**

vom ...

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Lindau (Bodensee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau (BGS/EWS) vom 29.05.2020:

§1

§ 10 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021 pro Kubikmeter Abwasser 3,00 €,
die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023 pro Kubikmeter Abwasser 3,30 €

§2

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Lindau (B), den.....
Stadt Lindau (Bodensee)

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin